

AUFLAGEN UND BEDINGUNGEN

FÜR DIE BEWILLIGUNG VON INVESTITIONSZUSCHÜSSEN

- a) Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur für den im Bescheid angegebenen Zweck eingesetzt werden. Ist die Zweckbindung bzw. die Nutzung für die Offene Kinder- und Jugendarbeit nicht mehr gegeben, ist das Amt für Kinder, Jugend und Schule in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls muss die Zuwendung zurückgezahlt werden.

Die für die Verwaltung öffentlicher Mittel geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten, insbesondere die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

- b) Das Bauvorhaben oder die Maßnahme darf erst dann in Angriff genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung in vollem Umfang gesichert ist und der Bewilligungsbescheid des Landschaftsverbandes oder der Stadt vorliegt.
- c) Über die Verwendung der Zuwendung ist dem Amt für Kinder, Jugend und Schule ein schriftlicher Nachweis mit den entsprechenden Originalbelegen einzureichen. Der Nachweis ist zu dem Zeitpunkt vorzulegen, zu dem auch der Verwendungsnachweis über die für den gleichen Zweck gewährte Landeszuwendung einzureichen ist.
- d) Sämtliche mit der Zuwendung angeschafften Gegenstände müssen in einem Inventarverzeichnis eingetragen werden, aus dem alle Zu- und Abgänge ersichtlich sind.
- e) Einem Vertreter des Amtes für Kinder, Jugend und Schule oder des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Mülheim an der Ruhr ist auf Wunsch Einsicht in die Buchhaltung und Kostenbelege Ihrer Gemeinde/Organisation im Rahmen der bewilligten Zuwendung zu gewähren.
- f) Die Belege sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
- g) Nicht im Rahmen der Förderungsbestimmungen verausgabte, nicht zweckentsprechend verwendete, nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Zuwendungen sind zurückzuzahlen. Ebenso Mittel, die über die in den Richtlinien festgesetzten Beträge hinaus bereitgestellt worden sind. Zuwendungen sind in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn die Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden oder die Zuwendung aufgrund von falschen oder irreführenden Angaben gewährt wurde. Zuwendungen sind auch dann zurückzuzahlen, wenn für den gleichen Zweck Bundes- oder Landesmittel in Aussicht oder bereitgestellt worden sind und die in dem Bewilligungsbescheid der betreffenden Behörde aufgeführten Auflagen und Bedingungen nicht in vollem Umfang erfüllt werden.
- h) Zuwendungen, die zurückgezahlt werden müssen, sind mit 3 v. H. über dem für Kassenkredite des Landes geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
- i) Im übrigen gelten die in dem Bewilligungsbescheid des Landes aufgeführten Auflagen und Bedingungen auch für die Gewährung der städt. Zuwendung.
-